



HERZLICH WILLKOMMEN!



AWCCA-Stammtisch

15.02.2024

Wien

Prof. Mag. Rudolf Siart

↗ **Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger** seit 1985,
eingetragen zu folgenden Fachgebieten:

Kostenrechnung, Leistungsrechnung, Kalkulation, Betriebsergebnisrechnung,
Buchführung, Bilanzierung, Jahresabschluss, Personalverrechnung,
Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensbewertung,
Unternehmensplanung, Feststellung der Zahlungs(un)fähigkeit, Überschuldung,
Anfechtungsgutachten, Liquiditätsplanung und -kontrolle im
Unternehmensfortbetrieb in der Insolvenz, Finanzstrafsachen

✓ **Gutachten:**

- ↗ Ermittlung des Zeitpunktes der Zahlungsunfähigkeit
- ↗ Unterhaltsbemessungsgrundlage
- ↗ Wirtschaftsdelikte (§ 153 StGB Untreue; § 156 StGB Betrügerisch
§ 159 StGB Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerin
§ 163a und § 163b StGB „Bilanzfälschungsdelikte“)
- ↗ Verdienstentgang
- ↗ Weitere Gutachten (Finanzstrafrecht, Unternehmensbewertung,
Verlassenschaftsgutachten)

↗ **Unterstützung von Parteien und Parteienvertretern**

↗ **Privatgutachten**

↗ **Steuerberater** seit 1983, **Wirtschaftsprüfer** seit 1987

↗ **Geschäftsführender Gesellschafter** der SLT Siart Lipkovich + Team GmbH & Co KG sowie
der SLT Gutachten GmbH (ehem. Prof. Siart Gutachten GmbH)



Zahlungs(un)fähigkeit – OGH Judikatur

OGH vom 19.1.2011 3Ob99/10w:

Im Wesentlichen Zusammenfassung der bisherigen OGH Judikatur

*„Zahlungsunfähigkeit iSd § 66 KO liegt vor, wenn der Schuldner **mehr als 5 % aller fälligen Schulden** nicht begleichen kann – **und notwendige Mittel nicht alsbald beschaffen kann**;*

*kann er **95 % oder** mehr begleichen, darf ein Zahlungsempfänger von Zahlungsfähigkeit ausgehen.“*

→ Judikat zum **Anfechtungsrecht** aus der **Außensicht!**

Der Unternehmer, die „Maßfigur“ wird jedoch in der Praxis in Finanztöpfen denken und nach diesen rechnen und sich fragen ob sich alles ausgeht – eine tageweise Berechnung ist in der Praxis für den Unternehmer nicht erforderlich. Erst wenn die Finanztöpfe nicht reichen oder knapp werden, wird die Maßfigur in kürzeren Abständen (bis zu tageweise) rechnen und schauen, ob es sich ausgeht!

Zahlungs(un)fähigkeit – OGH Judikatur

„Bei der Zahlungsunfähigkeit handelt es sich um einen **Rechtsbegriff**“ (OGH 7.11.2002, 8 Ob 87/02f).

Wenngleich der OGH von **vorgelagerten Tatfragen** spricht, stellt er klar, dass das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit „eine Frage der rechtlichen Beurteilung ist“ (u.a. OGH 16.12.2008, 8 Ob 133/08d).

→ Für den Sachverständigen geht es dabei um die **Lösung der Tatfrage**, sodass das Gericht die Rechtsfrage lösen kann.

Zahlungs(un)fähigkeit – OGH Judikatur

OGH vom 19.1.2011 3Ob99/10w: Zahlungsunfähigkeit vs. Zahlungsstockung

„Aus der Begriffsdefinition der Zahlungsunfähigkeit ergibt sich diejenige der **Zahlungsstockung**. Diese liegt vor, wenn der Schuldner „**voraussichtlich**“ und „**alsbald**“ seine fälligen **Schulden zur Gänze bezahlen** wird können.

„Der Nachweis der **Zahlungsstockung** gelingt nur, wenn eine ex ante-Prüfung ergibt, dass **eine hohe Wahrscheinlichkeit** dafür bestand, dass der Schuldner **in einer kurzen**, für die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel erforderlichen **Frist alle seine Schulden pünktlich zu zahlen in der Lage sein wird**. Diese Frist darf im sogenannten **Durchschnittsfall** (wenn Umschuldungen vorzunehmen sind; Vermögensobjekte verkauft werden sollen; Gesellschafterdarlehen vereinbart werden sollen ua) **drei Monate** nicht übersteigen. Eine noch längere Frist, **höchstens aber etwa fünf Monate**, setzt voraus, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit der Beseitigung der Liquiditätsschwäche zu rechnen ist..“

Zahlungs(un)fähigkeit – OGH Judikatur

OGH vom 19.1.2011 3Ob99/10w: „Zahlungsplan“

„Es reicht also, einen **Zeitraum von drei Monaten** als **Obergrenze** für die **Herstellung der Liquidität** für den **Durchschnittsfall** festzulegen. Überschreitungen dieser Frist bedürften einer vom Beweispflichtigen zu behauptenden und zu beweisenden besonderen Begründung.“

„Im **Zahlungsplan** selbst müssen detaillierte Angaben enthalten sein, weil nur so eine hohe Wahrscheinlichkeit dargelegt werden kann, dass im vorgesehenen Zeitraum solche Zahlungsmittel wieder zur Verfügung stehen, um **alle fälligen Schulden** wieder **begleichen zu können**.“

Können alle fälligen Schulden beglichen werden?

Ja

Nein

Können 95% oder mehr der fälligen Schulden beglichen werden?

Ja

Nein

Vermutung der
Zahlungsfähigkeit

Vermutung der
Zahlungsunfähigkeit

Können alle fälligen Schulden nach 3 (mit hoher) bzw. nach max. 5 Monaten (mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit) beglichen werden?

Nachweis der
Zahlungsstockung
erbracht

ja

nein

Zahlungsfähigkeit

Zahlungsunfähigkeit

Rechenschritte, Erhebungsschritte

Rechenschritte, Erhebungsschritte

aus der ex ante Sicht

Schritt 1

Kassenbestand	10.000,-
<u>Bankguthaben</u>	<u>20.000,-</u>
Liquide Mittel	30.000,-

<u>Fällige Verbindlichkeiten</u>	<u>-60.000,-</u>
= Unterdeckung	-30.000,-

Schritt 2

Frage: Kann die Unterdeckung binnen 3 Monaten beseitigt werden?

Rechenschritte, Erhebungsschritte

Können Mittel generiert werden?

Betriebliche Überschüsse

Finanzierung (Innen, Außen)

Freisetzung von Mitteln – bspw. Forderungen, halbfertige Arbeiten

Geht sich das aus?

Plausibel?

Subjektive Tatseite

3-Monats-Finanztopf-Methode

Hinweis: 3-Monats-Finanztopf-Methode

Als bald beschaffbare Mittel – Innenfinanzierung

Objektive Erkennbarkeit – Schritt für Schritt

„als bald beschaffen kann“ – Innenfinanzierung (Selbstfinanzierung)

Anlagevermögen	250	Eigenkapital	(40)
Vorräte	40	Verbindlichk. Igfr.	280
Forderungen L&L	40	Verbindlichk. kfr.	80
Bargeld (BA, KA)	10	Wechsel Verb. kfr	20
Summe Aktiva	340	Summe Passiva	340
Summe Working Capital		MINUS 10	



Als bald beschaffbare Mittel – Außenfinanzierung

Objektive Erkennbarkeit – Schritt für Schritt

„als bald beschaffen kann“ – Außenfinanzierung

Bspw. Aufnahme Fremdmittel (langfristige Verbindlichkeit) iHv 30

→ Verbindlichkeiten lgfr. erhöhen sich um 30, ebenso wie die Bank (Bargeld)

Anlagevermögen	250	Eigenkapital	(40)
Vorräte	40	Verbindlich. lgfr.	280 310
Forderungen L&L	40	Verbindlich. kfr.	80
Bargeld (BA, KA)	10 40	Wechsel Verb. kfr.	20

< Working Capital -10

Working Capital +20 >

Als bald beschaffbare Mittel – Außenfinanzierung

Objektive Erkennbarkeit – Schritt für Schritt

Nun werden die **als bald beschaffbaren Mittel** miteinbezogen,
aus dem Bereich **Außenfinanzierung**

Wir schauen daher welche Fremdmittel zusätzlich kurzfristig freigesetzt werden können (innerhalb von 3 Monate im Durchschnitt, um dem OGH (19.1.2011, 3Ob99/10w) zu entsprechen).

Bspw. Langfristiger Kredit (Verbindlichkeiten lgfr.) iHv 30 wird aufgenommen und die Mittel in die Kassa eingelegt.

Das **Working Capital** verändert sich durch die neu aufgenommenen Fremdmittel iHv 30 in diesem Beispiel von -10 auf +20, wie folgt:

+ Bargeld (Kassa, Bank)	10
- Verbindlichkeiten kfr.	-80
- Wechsel Verb. kfr.	-20
+ Vorräte	40
+ Forderungen L&L	40
<u>+ Fremdmittel (Erhöhung des Bargeldes)</u>	<u>30</u>
Working Capital kfr.	20

Hausverstand

Cash Flow

Cash Flow:

Entscheidend ist nicht der Gewinn, sondern der **Zufluss/Abfluss von liquiden Mittel in einer Periode.**

Daher werden aus der Gewinn und Verlustrechnung die **unbaren** Posten **rausgenommen.**

Im Wesentlichen **die Abschreibungen.**

Jahresgewinn/ -verlust	+ 10.000
+ Abschreibungen (einschließlich Buchwert verkaufter Anlagen)	+ 120.000
+ Sonstige unbare Aufwendungen	0
- Sonstige unbare Erträge	0
= Cash-Flow I	= + 130.000

Das sind die Mittel in einer Periode **Cash** generiert wurden.

Allenfalls auch in den Folge-Perioden.

Working Capital

Working Capital (kurzfristiger Bereich):

Zeigt den Überschuss der kurzfristig liquidierbaren Aktiva über die kurzfristigen fälligen Passiva zu einem Zeitpunkt

Das Working Capital arbeitet als „von mir“ eingesetztes, kurzfristig verfügbares Vermögen im Unternehmen.

+ Kurzfristig realisierbares (zu Geld zu machendes) Vermögen	300.000
- Kurzfristige Schulden	-100.000
= Working Capital (Finanzmitteltopf)	= + 200.000

Saldo sind die Mittel, die innerhalb von kurzer Frist freigesetzt werden können.
Eben EUR 200.000,- **ALSO BESCHAFFBAR!!**

Praxisbeispiel

Praxisbeispiel: Fall „Fischgroßhändler“

- 31.12.X: Positives Eigenkapital: EUR 800.000,-
- Gewinn Jahr X: EUR 200.000,-
- Working Capital zum 31.12.X: EUR 250.000,-
- Ergebnis Monate 1-9.X1: EUR 150.000,-

→ Zahlungsunfähig laut SV: 31.3.X1

→ Bei diesen Zahlen –kann das sein?

- Keine Berechnungen, nur Annahmen!
- Bank – Verlegung in Risikoabteilung im November X1
- Aufkündigung – „fällig Stellung“: April X2

→ In Verhandlung ist SV nicht bereit vom ZU Datum abzugehen.

Praxisbeispiel

Praxisbeispiel: Bau- Baunebengewerbe

Eigenkapital Jahr 1: + 700.000,-

Working Capital Jahr 1: + 2 Mio.

Abwertung von Forderungen

Jahr 0: 50 %

Jahr -1: 30 %

Jahr -2: 25 %

Total umgedrehte Abwertungslogik. **Ex-Ante Sicht außer acht gelassen.**

Eintritt der Zahlungsunfähigkeit laut SV: Ende Jahr 0

Thema Verrechnungskonten

Schaden betrügerische Krida lt SV: Angemeldete Forderungen im Insolvenzverfahren

Spezifika der Bauwirtschaft außer acht lassend

Vermischung der Einflussfaktoren auf Vermögen (Vor bzw. nach Insolvenz)

Praxisbeispiel

Praxisbeispiel

- Im Jahr 20XX war der Cash Flow negativ
- Daher war Zahlungsunfähigkeit eingetreten – es erübrigt sich jede weitere Untersuchung
- Zusatz durch Privat SV: Der negative Cash Flow war EUR -500T, es waren Sparguthaben von EUR 3.000T vorhanden.
- Was sagen Sie dazu?

Praxisbeispiel

Praxisbeispiel

- Internationale ...Kette
- Frage der Zahlungsunfähigkeit
- Durch Vorbringen der Verteidigung ist die Ansicht des Privatsachverständigen zum Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit und zur unternehmerischen Vorgehensweise zu erkennen
- Der gerichtlich beauftragte Sachverständige nimmt noch vor der Erstattung des Gutachtens zur möglichen subjektiven Sicht Stellung – geht vom Gutachten ab bzw. ergänzt dieses – als Ergebnis des Beweisverfahrens.
- Dadurch dass er anführt:
„das sei eine mögliche Sicht“

Praxisbeispiel

Praxisbeispiel

- Im Ermittlungsverfahren nimmt der Privatsachverständige zum Gutachten des gerichtlich beauftragten SV Stellung.
- Daraufhin leitet die Staatsanwaltschaft die Stellungnahme des Privatsachverständigen an den gerichtlich beauftragten Sachverständigen weiter, mit der Aufforderung dazu Stellung zu nehmen.

Die „Jahrestagung der Buchsachverständigen“ und der „Praxistag für Wirtschaftsstrafverteidiger:innen“ finden auch wieder im Jahr **2024** statt!

5. OKTOBER 2023

JAHRESTAGUNG
**der Buchsachverständigen
2023**

Der Buchsachverständige im Fokus von **Beitrag zur Wahrheitsfindung,
Informationspflicht und Haftungsvermeidung**

Tagungsleitung
Prof. Mag. **Rudolf Siart**



manz.at/rechtsakademie

MANZ 
rechtsakademie

17. OKTOBER 2023

PRAXISTAG
**für Wirtschafts-
strafverteidiger:innen**

Ein Praktiker Austausch von **Strafverteidiger:innen,
Zivilanwält:innen, Justiz, Lehre und Buchsachverständigen.**

Tagungsleiter
Dr. **Lukas Kollmann** und
Prof. Mag. **Rudolf Siart**



IDEAL FÜR:
Rechtsanwält:innen
Buchsachverständige
Richter:innen
Staatsanwält:innen

manz.at/rechtsakademie

MANZ 
rechtsakademie

Buchtipps

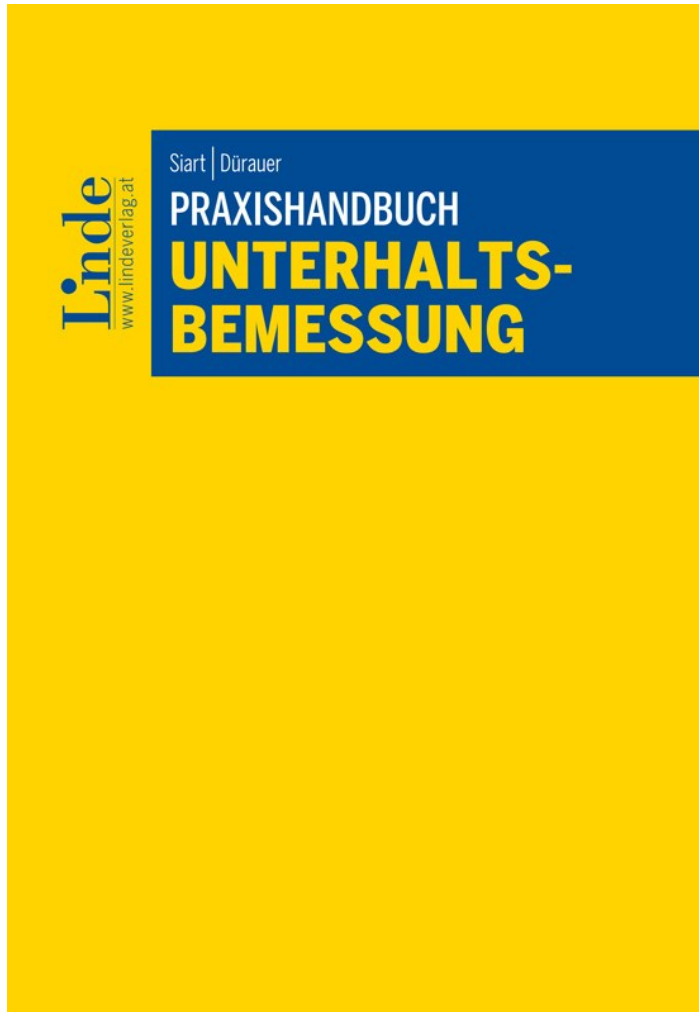


Siart/Pohnert (Hrsg) (2023)

Handbuch des Buchsachverständigen
Praxisleitfaden für Gutachten im Zivil- und Strafverfahren

Wien: MANZ Verlag
413 Seiten

Buchtipps



Siart/Dürauer (2017)

**Praxishandbuch
Unterhaltsbemessung**

Wien: Lindeverlag
150 Seiten

Haben Sie noch weitere Fragen oder Beispiele?



Besuchen Sie mich auf der Homepage:

www.slt-gutachten.at

oder

auf [LinkedIn](#)



Prof. Mag. Rudolf Siart

Thaliastraße 85, 1160 Wien
Tel.: +43 (1) 493 13 99 - 0

E-mail: siart@siart.at

Website: <https://www.slt-gutachten.at/>
<https://www.slt-steuerberatung.at>